



# Grundförderung von Jugendverbänden

**KREISJUGENDRING  
KELHEIM**

## 1. Zweck der Förderung

Die auf überörtlicher Ebene im Landkreis Kelheim tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf überörtlicher Ebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.

3. Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände.

## 3. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger muss auf Kreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

## 5. Umfang der Förderung

### 5.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für

- Geschäftsbedarf (Büromaterial, Porto, Druck-/Telefonkosten),
- Versicherungen,
- Fahrtkosten,
- Arbeitsmaterial für die Gremien- und Gruppenarbeit,
- Fortbildungskosten für Gremienverantwortliche auf überörtlicher Ebene,
- Mietkosten bis max. Euro 550,00 die für überörtliche Aufgaben im Landkreis Kelheim wahrgenommen werden.

### 5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung orientiert sich an den förderfähigen Ausgaben. Die Höhe des Zuschusses wird nach der Summe der Anträge und nach den zur Verfügung stehenden Mittel im Haushalt anteilmäßig verteilt.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragstellung und Verwendungsnachweis**

6.1.1 Die Anträge müssen von der Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgemeinschaft beim Kreisjugendring eingereicht werden.

6.1.2 Anträge für das vergangene Jahr müssen mit dem Verwendungsnachweis bis 31.03. beim Kreisjugendring eingegangen sein.

### **6.2 Bewilligung**

Der KJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts. Er zahlt die Grundförderung für das laufende Haushaltjahr in Form eines Vorschusses, der spätestens bis zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres mit einem Verwendungsnachweis und Belegen abgerechnet werden muss.